



**Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.
(CBP)**

**Stellungnahme zum Eckpunktepapier
für die Verordnung zur Finanzierung der Ergänzenden
unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®)**

Berlin, den 11.Mai 2020

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828

cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung:

Stellungnahme

Der CBP begrüßt, dass keine Änderungen an der Struktur der EUTB den bundesweiten Beratungsangeboten vor Ort, einer zentralen Fachstelle und eines mit der Administration beauftragten Dritten vorgesehen ist. Es hat jedoch einige Kritikpunkte, die er im Folgenden ausführt.

Kritikpunkte

1. Zuschuss statt Vollfinanzierung

Angesichts des Umstandes, dass die EUTBs keine Möglichkeit haben, Einnahmen zu erzielen, ist die Gestaltung des Zuschuss anstelle einer Vollfinanzierung nicht sachgerecht. Der CBP fordert die Vollfinanzierung.

2. Fortbildung muss von der Finanzierung umfasst sein

Die Fortbildung der Mitarbeitenden der EUTB ist als Gegenstand der Förderung bislang nicht vorgesehen. Angesichts der außerordentlichen Dynamik, mit der sich das deutsche Sozialleistungssystem entwickelt und angesichts fortschreitender Inklusionsbemühungen in Ländern und Kommunen, über die man informiert sein muss, wenn man selbst gut beraten will, überrascht es, dass die Mitarbeitenden der EUTBs notwendige Fortbildungen entweder privat finanzieren sollen oder aber auf kostenlose Angebote beschränkt bleiben.

Bereits die bisherigen Ergebnisse der Evaluation der EUTB haben gezeigt, dass es sowohl bei Beratenden als auch denjenigen, die die Beratung in Anspruch nehmen, mehr Wissen über die rechtliche Konstruktion des deutschen Sozialleistungssystems nachgefragt wird, als über die bisher stattgehabte Grundqualifikation zur Verfügung gestellt wurde.

Das größte Zugangshindernis zu Rehabilitations- und Teilhabeleistungen ist nicht ein Mangel an Rechtsansprüchen, sondern der Mangel an Wissen darüber,

wann und unter welchen Voraussetzungen sie in Anspruch genommen werden können. Erfolgreiches Empowerment darf nicht an der existenziellen Unsicherheit des Ratsuchenden darüber scheitern, ob Ansprüche auf Nachteilsausgleiche, Hilfsmittel, Teilhabemaßnahmen oder existenzsichernde Leistungen o.ä. bestehen und wo sie geltend zu machen sind. Alle diese Dinge gehören unmittelbar zur persönlichen Lebensplanung von Menschen mit Behinderungen und begleiten alle Lebensentscheidungen maßgeblich.

Die gesetzliche Hypothese, die Rehabilitationsträger würden Leistungsberechtigte trägerübergreifend beraten und dafür sorgen, dass Hilfesuchenden keine Leistungen aus dem komplexen System entgehen, ist bislang leider eine reine Fiktion. Trägerübergreifende Zusammenarbeit im Sinne der Verwirklichung des Teilhabeplanverfahrens ist bislang nur punktuell feststellbar. (1. Teilhabeverfahrensbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, 2019, Seite 70).

Es muss möglich und durch die Finanzierung abgedeckt sein, dass Mitarbeitende der EUTBs sich zu Fragen der Zuständigkeit von Rehabilitationsträgern, zu Leistungsvoraussetzungen und Leistungsinhalten in den unterschiedlichen Versicherungszweigen fortbilden können. Dies nicht zuletzt deshalb, um die Grenze zur unzulässigen Rechtsberatung überhaupt erkennen zu können.

3. Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, bei der Vergabe öffentlicher Mittel Wirtschaftlichkeitsaspekte zur berücksichtigen.

Bei der Vergabe von Zuschüssen an EUTBs muss allerdings durch die Einführung geeigneter Auswahlkriterien sichergestellt werden, dass nicht ausgerechnet diejenigen Angebote unberücksichtigt bleiben, die aufgrund behinderungsbedingter Mehrkosten (sei es bei der Anmietung barrierefreier Räume, sei es aufgrund anderer behinderungsspezifischer Mehrbedarfe) teurer erscheinen, als andere Angebote.

Es wird daher vorgeschlagen, die notwendige Zuschläge aufgrund behinderungsbedingter Bedarfslagen von Vornherein vom „Matching“ unter den Auswahlkriterien auszunehmen und lediglich die übrigen Kriterien heranzuziehen.

Berlin, den 11. Mai 2020

Für den Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Janina Bessenich,
Geschäftsführerin/Justiziarin

Kontakt: cbp@caritas.de

